

## » Ergänzende Bedingungen

### für die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

### der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.06.2025

#### 1. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV

Die SWE berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 2 GasGVV folgende Kosten:

|                                                                                           | netto (€)     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für jede neue schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen pauschal | 0,70*         |
| b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE während der üblichen Arbeitszeit          |               |
| • aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung  | nach Aufwand  |
| • zur Unterbrechung der Versorgung                                                        | nach Aufwand  |
| • zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung       | nach Aufwand  |
| • zum Einzug der Forderung                                                                | nach Aufwand* |
| c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit                                   | Nach Aufwand  |

Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### 2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

#### 3. Abrechnungsweise/erweiterter Abrechnungsservice gemäß § 40 b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Das Entgelt für die jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung auf Wunsch des Kunden (z.B. Zwischenabrechnung) oder nach getroffener Vereinbarung (Änderung des Rechnungsturnus auf halb-, viertel-jährliche oder monatliche Abrechnung) werden 11,80 € netto (14,04 € brutto) berechnet.

#### **4. Steuern und Abgaben**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttopreis enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.